

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen und Standorten zum Handel in der Gemeinde Raschau-Markersbach

- Marktgebührensatzung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 Sächsisches Standortgesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130) und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKaG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 2, Abs. 14 des Gesetzes vom 13. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), hat der Gemeinderat der Gemeinde Raschau-Markersbach in seiner Sitzung am 21.06.2012 mit Beschluss-Nr.: 195/2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gebührensatzung gilt für die Nutzung von gemeindlichen Marktflächen zu Wochen-, Spezial-, Jahr- und Trödelmärkten.
- (2) Für die Zuweisung von Standplätzen auf den durch die Gemeinde durchgeführten Märkten werden Gebühren nach der Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Adressat der Standplatzzuweisung (Benutzer).
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr für einen Stand beträgt pro angefangenen Frontmeter 5,00 € pro Tag.
- (2) Verkaufswagen werden entsprechend der Verkaufsfläche gemäß Abs. 1 berechnet.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung einer Markthütte beträgt 20,00 € pro Tag.
- (4) Energiekosten werden entsprechend des Verbrauchs berechnet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung, ansonsten mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Benutzer oder dessen Beauftragten fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch oder ist die Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis wegen Nichteinhaltung der Marktsatzung der Gemeinde Raschau-Markersbach durch den Markthändler erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

§ 5 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Raschau zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte und Standorte zum Handel in der Gemeinde Raschau (Marktgebührensatzung) vom 26.04.2002 außer Kraft.

Raschau-Markersbach, den 04.07.2012

M. Meyer
Bürgermeister